

Ergebnisprotokoll

Gebietskonferenz FFH-Gebiet „Salzwiesen von Wisselsheim“ und VSG „Wetterau“ TG Wisselsheim am 22.10.2018

1. Schutzgut: LRT *1340, 3260, LRT *91E0

2. Entwicklung seit GDE 2005

○ *1340 Salzwiesen im Binnenland 1,95 ha

Erhaltungszustand	Flächenausdehnung in ha		% - Anteil	
	2005	2012	2005	2012
A – hervorragend	0,37	0,28	18,7	12,2
B – gut	0,96	0,77	49,2	34,3
C – mittel bis schlecht	0,63	1,21	32,1	55,5
LRT - Gesamt	1,96	2,26	100	

Die Ursachen der festgestellten Veränderungen in den Dauerbeobachtungsflächen scheinen sehr vielgestaltig. Für den Rückgang obligater und fakultativer Halophyten wie sie in den Dauerflächen 1 und 6 festgestellt wurde, scheint eine Verminderung der Bodensalinität verantwortlich zu sein. Diese kann sowohl durch Aussüßungseffekte infolge längerer Niederschlagsereignisse und mangelnden Abflussmöglichkeiten des überschüssigen Wassers als auch durch eine natürliche und nicht beeinflussbare Verlagerung der Salzwasseraustritte eintreten. Dies wird vor allem beim Vergleich der Salzwiesenausdehnung 2005 und 2012 deutlich. Da man aber weder Einfluss auf die Salzkonzentration des Grundwassers noch auf die Niederschlagsmenge hat, beschränken sich mögliche Maßnahmen zur Optimierung der Standortbedingungen der Salzarten vor allem auf die Optimierung der Grundwasserstände sowie die Optimierung der Vegetationsstruktur durch die konsequente Durchführung der Bewirtschaftung, durch die sich diverse Störstellen (z.B. Fahrspuren und Trittstellen) zur Förderung halophiler Pionierarten von selbst ergeben. Der Wechsel der Dominanzverhältnisse in Dauerfläche 3 scheint mit geänderten Standorteigenschaften in Verbindung stehen. Die ehemals sicker- und wechsellasse und schlecht durchlüftete Fläche scheint infolge des Grabenmanagements in den Sommermonaten deutlich besser abzutrocknen. Hierdurch kommt es vermutlich auch zu einer höheren Salzkonzentration im Oberboden. Bei der Salzwiesenvegetation kann es auch schon in relativ kurzen Zeiträumen zu deutlichen Veränderungen kommen.

○ LRT 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe

Die Wetter besitzt im Süden des Untersuchungsgebietes ein naturnahes Gewässerbett und ist auf einer Strecke von ca. 300 m beginnend etwa 50 Meter nördlich der Brücke zum Hofgut Löwenthal bis zur südlichen Grenze des FFH-Gebietes aufgrund ihrer Ausstattung mit flutender Unterwasservegetation dem LRT 3260 zuzuordnen. Der LRT weist den Erhaltungszustand C auf.

Die schlechte Einstufung des Erhaltungszustandes ist auf eine länger zurückliegende Begradigung mit dadurch bedingter höherer Fließgeschwindigkeit und Eintiefung, sowie auf die Gewässerbelastungsstufe II zurückzuführen. Nach Rücksprache mit der Oberen Wasserbehörde in

Frankfurt sind in dem Bereich des FFH Gebietes keine Maßnahmen hinsichtlich der Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie zur Verbesserung des Zustandes der Wetter geplant. Die Durchgängigkeit für Gewässerorganismen ist in diesem Bereich gewährleistet, die Gewässerbelastungsstufe II entspricht bereits der Zielsetzung und ist auch aufgrund intensiver gewässerbegleitender landwirtschaftlicher Nutzung nicht verbesserungsfähig. Somit ist eine Verbesserung des Lebensraumtyps derzeit nicht in Aussicht.

○ **LRT * 91E0 Auenwälder**

Die Wetter wird auf einer Strecke von ca. 600 (Ostufer) und 800 m (Westufer) von einem mehr oder weniger geschlossenen Ufergehölzsaum aus Erlen, Eschen und Weiden begleitet, der als Fragment des LRT *91E0 aufzufassen und gemäß SSYMANK et al. (1998) diesem Lebensraumtyp zuzurechnen ist. Hinzu kommen drei weitere kleinflächige, vorwiegend von Weiden dominierte Bestände in Auenlage, die jährlich zumindest zeitweise einer Überstauung unterliegen. Die Flächen besitzen den Erhaltungszustand C mit einer Flächengröße von 1,2 ha. Aufgrund der geringen Flächen ist der Charakter eines Bruchwaldes nicht zu erreichen. Ob eine Verbesserung des EZ erwartet werden kann, muss beobachtet werden.

In der Grunddatenerfassung wurden keine Aussagen zu Arten der FFH-Richtlinie sowie der Vogelschutzrichtlinie für den Bereich Wisselsheim gemacht.

Für das FFH-Gebiet sind die Erhaltungsziele auch nur die genannten LRTs und keine FFH-Arten.

○ **Avifauna:**

Vorkommen im TG Wisselsheim laut Gebietskennern:

Vogelarten nach Anhang I der VS-Richtlinie

Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>
Rötmilan	<i>Milvus milvus</i>
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>

Vogelarten nach Artikel 4 Abs. 2 der VS-Richtlinie

Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>
Graugans	<i>Anser anser</i>
Krickente	<i>Anas crecca</i>
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>

Es sind nach den Untersuchungen des Monitoring-Berichtes von 2016 deutliche Veränderungen in den Populationen der meisten Vogelarten eingetreten. Es muss aber darauf verwiesen werden, dass die Untersuchungen nur auf etwa der Hälfte der Flächen des VSG erfolgt sind, die fast alle östlich der A 45 liegen und daher nicht im Teilgebiet Wisselsheim. Als Hauptursachen für die angespannte Situation der Vogelpopulationen werden im Bericht aufgeführt:

- falsche und zu häufige Mahdtermine,
- Störungen durch Freizeitnutzung (z.B. Hunde),
- Intensivierung der Landwirtschaft,
- Veränderungen des Offenlandcharakters,
- Störungen der Grundwassersituation,
- Zunahme der Prädatoren.

Einige Vogelarten profitieren offensichtlich von diesem Zustand oder können sich besser anpassen wie Graugans und Weißstorch, andere wiederum fallen kurzzeitig vom Erhaltungszustand hervorragend (A) nach mittel bis schlecht (C) ab (z.B. Blaukehlchen).

Positiv herauszustellen, ist dass für das Teilgebiet viele der Punkte nicht zutreffen. Insbesondere bestehen kaum Probleme mit der landwirtschaftlichen Nutzung im Gebiet. Auch trat keine Veränderung des Offenlandcharakters ein. Die Grundwassersituation ist in dem Gebiet für die dort vorkommenden Arten als gut zu bezeichnen.

Im Gegensatz zu dem Monitoringbericht ist das Blaukehlchen für das Teilgebiet Wisselsheim aufgrund der guten Habitatausstattung als stabil einzuschätzen.

- **Arten nach Anhang II+IV der FFH-Richtlinie:**

Biber *Castor fiber*
Kammolch *Triturus cristatus*

- **Amphibien:**
Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Laubfrosch *Hyla arborea*
Kreuzkröte *Bufo calamita*
Wechselkröte *Bufo viridis*

Für die Wechselkröte fehlen die geeigneten Laichplätze in Form von vegetationsfreien Tümpeln und die natürliche Auendynamik. Die angelegten temporären Tümpel sind zu Beginn geeignete Laichgewässer, verkrauten aber aufgrund der wüchsigen Böden der Wetterau schnell und sind damit nicht mehr besiedelbar. Die durch natürliche Auendynamik entstehenden Gewässer fehlen weitgehend.

3. Maßnahmen gemäß Maßnahmenplan (nur Grünland, insbesondere LRT *1340)

Nutzung als Mähweide mit Nachbeweidung

01.02.02 Förderung LRT *1340 und des Sumpflöwenzahns

Hier ist vor allem der LRT *1340 im Erhaltungszustand A bis C von Bedeutung. Bei den binnenländischen Salzwiesen handelt es sich fast ausnahmslos um halbnatürliche Lebensgemeinschaften, die durch extensive Nutzungsformen wie Mahd oder Beweidung entstanden und daher als Biotope der Kulturlandschaft aufzufassen sind. Um für die Salzwiesen den Status quo zu sichern bzw. eine Verbesserung der Erhaltungszustände zu erzielen, ist eine regelmäßige extensive Bewirtschaftung bzw. Pflege sicherzustellen.

Die in den vergangenen Jahren durchgeführte Mähweide hat sich als zielführend erwiesen, die erste Mahd sollte in der Regel ab dem 15. Juni, (bei günstigen Bedingungen ab Anfang Juni) die Nachbeweidung kann ab Ende Juli bis Anfang August erfolgen.

Vereinzelte durch die Beweidung entstehende Trittschäden sind zulässig, da sich dadurch konkurrenzschwache Pionierpflanzen ausbreiten können.

Alternativ, sofern eine Mähweide nicht möglich sein sollte, können diese Flächen auch als reine Mahdflächen oder Weiden zu den genannten Terminen genutzt werden.

04.06.03 Grabenunterhaltung, im FFH-Gebiet zur Sicherung des LRT *1340 und des Austritts am Selzerbrunnen

Voraussetzung für die Sicherung der Salzvegetation ist eine periodische Unterhaltung der Entwässerungsgräben, um überschüssiges Süßwasser aus Niederschlägen oder Überschwemmungen rasch abzuführen, dass aus den Sickerquellen austretende Salzwasser soll jedoch auf den Flächen verbleiben und durch Verdunstung zu einer Erhöhung der Konzentration des Salzgehaltes im Boden beitragen. Die Böschungskanten der Gräben sind deutlich abzuflachen, um die Gräben langfristig in die Beweidung mit einbeziehen zu können. Eine Vertiefung der Grabensohle unter das derzeitige Niveau ist unzulässig.

Zur Entwicklung binnenländischer Salzwiesen des LRT *1340 sind im Bereich der vorhandenen Quelltöpfe (Selzerbrunnen und der wenige Meter nordwestlich gelegene Austritt) zwei flache Mulden angelegt worden, die durch gelegentliches Entschlammen unterhalten werden müssen. Sie dienen vor allem dazu, das Salzwasser aufzufangen und auf eine größere Fläche zu verteilen. Da die Quelle unmittelbar an die Wetter angrenzt wurden Sicherungsmaßnahmen des Ufers mit Wasserbausteinen durchgeführt um eine Erosion der Uferböschung in Richtung Salzquelle zu vermeiden.

11.04.01.02 Förderung von Laubfrosch, Kreuz- und Wechselkröte, Kammolch

In der Vergangenheit wurden außerhalb von LRT-Flächen im leicht salinen Bereich Kleingewässer angelegt. Diese sollten der Kreuzkröte, welche auch im Brackwasser vorkommt, als Laichhabitat dienen und gleichzeitig Fischen keinen Lebensraum bieten.

Durch den Blaubandbärbling werden diese Bereiche dennoch besiedelt, zusätzlich ist die Erdmasse aufgrund ihrer geogenen Vorbelastung zu entsorgen. Durch die hohen Kosten für die Deponierung ist und den geringen Erfolg bei den Amphibien steht die Maßnahme nicht mehr im Verhältnis. Auf die weitere Anlage von Kleingewässern ist, auf durch Salz beeinflusste Standorte, daher zu verzichten.

Ähnliche Problematik besteht bei der Maßnahme 15.01.01 Förderung von Schilfbrütern

Für diese soll ein „Wasserschilf“ angelegt werden, indem der Oberboden abgeschoben wird. Hierdurch soll Prädation vermieden werden.

Vor der Durchführung von Erdarbeiten ist eine Bodenprobe zu nehmen und eine Kosten-Nutzenabwägung durchzuführen.

01.11 regelmäßige Bewirtschaftung

Als Problematik wurde die Ausbreitung der Herbstzeitlosen und des Jakobskreuzkrauts in den Grünlandflächen angesprochen. Für die Bekämpfung der Herbstzeitlosen gibt es im HALM Ausnahmeregelungen zu den Mahdterminen. Die Pflanze sollte Ende April gemulcht werden zur Zerstörung der Samenkapseln. Diese Behandlung ist mindestens 3 Jahre lang zu wiederholen. Auch ist die regelmäßige Mahd nach einer Beweidung zwingend. Beim Jakobskreuzkraut ist eine geschlossene Grasnarbe wichtig. Damit diese hergestellt und erhalten wird, ist mindestens eine zweimalige jährliche Mahd erforderlich. Es wurde auf eine Grünlandtagung des Landwirtschaftsamtes im nächsten Jahr aufmerksam, bei der auf diese Fragen eingegangen

werden soll. Die Grünlandtagung wird über das LPV-Pilotprojekt organisiert.

Für die Pflege der Grünlandflächen in den Schutzgebieten ist die regelmäßige Grünland-nutzung zur Erhaltung des wertvollen Pflanzeninventars erforderlich. Es besteht nach Absprache mit dem Forstamt Nidda die Möglichkeit der Bekämpfung von Neophyten auch in den Naturschutzgebieten. Das Forstamt regelt die notwendigen Schritte mit der Oberen Naturschutzbehörde.

Die Ausbreitung des Jakobskreuzkrauts erfolgt insbesondere entlang der Kreisstraße und einem parallel verlaufenden Fahrradweg durch fehlende Pflegearbeiten. Im Rahmen der Gebietskonferenz wird die zuständige Verkehrsbehörde des Kreises auf die fehlende Pflege angesprochen.

Es wurde überlegt einen älteren Mühlgraben wieder als Lebensraum für Amphibien auszubaggern. Aufgrund der Lage zur Straße und des angrenzenden Waldbereichs wurde auf die Maßnahme in der Erstellung des Bewirtschaftungsplans verzichtet um eine erhöhte Mortalität im Straßenbereich zu vermeiden.

4. Fördermöglichkeiten/ Auflagen:

- HALM-Förderung für den Großteil der Grünlandflächen abgeschlossen. Eine Ausweitung auf brachgefallene Feuchtwiesen und zu entwickelnde Bereiche wünschenswert.
- Breitwiese von Steinfurth NSG-VO: Mahd vor dem 15.6 (im mittelfristigem Maßnahmenplan aufgehoben, 1.06), Düngeverbot, PSM-Verbot
- Salzwiesen von Wisselsheim NSG-VO: Düngeverbot & PSM-Verbot auf bestimmten Flurstücken

5. Ergebnis/ Zukünftige Handlungsempfehlung

Bei der Gebietskonferenz waren sich der amtliche und ehrenamtliche Naturschutz sowie die Bewirtschafter einig, dass das Gebiet eine sehr gute Entwicklung in den letzten Jahren auf Grund der durchgeführten Maßnahmen und die etablierte landwirtschaftliche Nutzung erfahren hat.

Auch in Zukunft ist es wichtig, dass die Bewirtschafter die Fläche durch zwei Nutzungen offenhalten. Dies ist aber dauerhaft nur möglich, wenn die entsprechenden Förderungen durch HALM attraktiv sind und die Probleme mit der Herbstzeitlosen in den Griff bekommen werden.